

Rechtsinformation Vereinsrecht

Stand: September 2020

Die Durchführung der Mitgliederversammlung – Optionen für Vereine und Corona

I. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung - die Rechtslage vor der Pandemie

§ 32 Absatz 1 BGB sieht vor, dass Angelegenheiten des Vereins im Regelfall durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geordnet werden. Kann eine solche Versammlung der Mitglieder nicht stattfinden, ermöglicht § 32 Absatz 2 BGB Beschlussfassungen auch ohne Präsenz. Beschlüsse, die auf diesem Wege gefasst werden, sind jedoch nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Schriftform erklären.

Spätestens mit dem Beschluss des OLG Hamm vom 27.09.2011¹ ist anerkannt, dass eine Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden kann, wenn diese Option in der Satzung des Vereins verankert ist. Enthält die Satzung keine Regelungen zur Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen, fehlt die rechtliche Grundlage. Etwas anderes gilt nur, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zur Verfahrensänderung erklären.

Das OLG streicht in diesem Zusammenhang die zentrale Bedeutung der Versammlung für die Ausübung wesentlicher Mitgliederrechte und die Willensbildung heraus. Die Frage nach der Einführung auch virtueller Kommunikationswege betrifft die Binnenkultur eines Vereins und bedarf einer Konsensfindung, in die alle Mitglieder einbezogen werden sollten. Es geht nicht zuletzt auch um die Frage möglicher Benachteiligungen von Mitgliedern, etwa bei fehlender Technik-Affinität oder fehlenden finanziellen Ressourcen hinsichtlich der Ausstattung. Unabhängig davon sollte in der Praxis im Verein überdacht werden, ob virtuelle Mitgliederversammlungen tatsächlich den Bedürfnissen des jeweiligen Vereins gerecht werden.

Vor der Pandemie bestand für viele Vereine keine Notwendigkeit, sich mit dem Thema zu befassen. Dementsprechend dürfte es wohl nur wenige Vereinssatzungen geben, die Regelungen für virtuelle Mitgliederversammlungen aufgenommen haben.

II. Die Pflicht zur Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen ist gemäß § 36 BGB zur gesetzlichen Pflicht erklärt worden. Wen diese Pflicht trifft, bestimmt vorrangig die Satzung. Macht die Satzung hierzu keine Angaben, ist dies der Vorstand als allgemeines Vertretungsorgan des Vereins.

¹ OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011 – 27 W 106/11.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung gehören zu den unentziehbaren Mitgliederrechten. In diesem Rahmen werden Wahlen durchgeführt und über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt.

Wird die Pflicht zur periodischen Einberufung von Mitgliederversammlungen nicht eingehalten, kann das zu Schadensersatzansprüchen gegen die Verantwortlichen führen. Anspruchsberechtigt ist nur der Verein, nicht jedoch einzelne Mitglieder. Entsteht demnach durch die Nichtdurchführung ein Schaden in Geld und wäre dieser Schaden bei Einberufung nicht entstanden, macht sich das Vereinsorgan, das für die Einberufung zuständig ist, haftbar.

Die meisten Satzungen sehen vor, dass der Vorstand für die Einberufung zuständig ist. Der eingetragene Vorstand gilt auch dann als zur Einberufung befugt, wenn seine Amtszeit bereits abgelaufen ist. Die Führungslosigkeit des Vereins soll möglichst vermieden werden.

Der Pflicht zur Einberufung stehen im Zuge der Pandemie freilich die behördlichen Vorgaben und die Fürsorgepflicht des Vereins für seine Mitglieder gegenüber. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vereinsmitglieder zu Risikogruppen zählen.

III. Die Neuregelungen des COVID-19-Gesetzes

Die Untersagung von Veranstaltungen im Zuge der COVID-19-Pandemie hat die Durchführung von Mitgliederversammlungen unmöglich gemacht oder jedenfalls erheblich erschwert und damit die Handlungsfähigkeit von Vereinen in Frage gestellt. Mit dem COVID-19-Gesetz ist bis zum 31.12.2020 die Grundlage geschaffen, auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung virtuelle Versammlungen durchzuführen oder durch schriftlichen Umlaufbeschluss Entscheidungen zu treffen. Auch die mittlerweile eingeführten Lockerungen ändern nichts an der Unsicherheit der Vereine, wie sie die notwendigen Beschlussfassungen bewerkstelligen sollen. Neben virtuellen Lösungen wird vielerorts erwogen, Mitgliederversammlungen zu verschieben.

Das COVID-19-Gesetz bietet in Artikel 2 abweichend von § 32 Absatz 1 BGB auch ohne Regelung in der Satzung Vereinen die Möglichkeit,

1. An der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. Ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Vorschrift gilt zunächst nur für im Jahr 2020 anberaumte Mitgliederversammlungen und kann durch Rechtsverordnung um 1 Jahr verlängert werden. Ein entsprechender Verordnungsentwurf liegt vor.

IV. Zu den Möglichkeiten der Herbeiführung einer Beschlussfassung

Ein Verein hat auf der Grundlage des COVID-19-Gesetzes derzeit folgende Möglichkeiten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

- Durchführung einer virtuellen Versammlung statt Präsenzversammlung,
- Durchführung einer Mischform zwischen Präsenzversammlung und virtueller Teilnahme,
- Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne Versammlung,
- Verschiebung der Versammlung.

a) Zur Durchführung von Umlaufverfahren

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren richtet sich auch nach dem COVID-19-Gesetz nach den Anforderungen des § 32 Absatz 2 BGB.

Gemäß § 32 Absatz 2 BGB ist eine Beschlussfassung durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder möglich. Schon eine einzige Enthaltung steht hier einer Beschlussfassung entgegen. Enthält die Satzung keine andere Regelung, sind abgesehen von der Schriftlichkeit (einschließlich der elektronischen Form, §§ 126 Absatz 3, 126a BGB) keine Förmlichkeiten zu beachten, um die Handlungsfähigkeit der Mitgliederversammlung zu gewährleisten.

Gemäß dem COVID-19-Gesetz kann die Beschlussfassung zwar außerhalb einer Versammlung (in Präsenzform oder virtueller Form) erfolgen, ersetzt sie jedoch nicht: eventuell bestehende weitere Satzungsregeln – beispielsweise den Zeitpunkt der Terminierung einer Versammlung – ist fraglich, ob ein Umlaufverfahren dieser Vorgabe gerecht werden kann. Art. 2 § 5 Absatz 3 des COVID-Gesetzes verringert nur das für einen wirksamen Beschluss nötige Beteiligungsquorum und lässt zudem die elektronische Kommunikation per E-Mail genügen. Wählt ein Vorstand dieses Verfahren, muss ihm bewusst sein, dass praktisch eine Diskussion im Rahmen der Willensbildung über den Beschlussgegenstand nicht möglich sein wird.

In der juristischen Literatur² wird die Vorgehensweise eines Umlaufbeschlusses näher beschrieben:

Alle Vereinsmitglieder werden in elektronischer Form zur Abstimmung aufgefordert. Je nach Satzungsregelung kann zumindest in nicht eiligen Fällen zunächst die vorläufige Tagesordnung vorgelegt und zu Ergänzungen aufgefordert werden. Wichtig ist auch, dass allen Mitgliedern ausreichende Informationen für eine Meinungsbildung vorgelegt werden. Für die Entlastung des Vorstandes beispielsweise ist allen Mitgliedern vorab der Jahresbericht des Vorstandes, der Finanzbericht und ggfs. der Bericht der Rechnungsprüfer zuzusenden. Satzungsänderungen setzen voraus, dass Informationen zur alten und zur neuen Satzungsfassung und eine Erläuterung zugesandt werden. Zur Beschlussfassung zu größeren finanziellen Verpflichtungen benötigen die Mitglieder nähere Informationen zum betreffenden Rechtsgeschäft sowie hinreichendes Zahlenmaterial.

Für die Stimmabgabe ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand gegenüber reagiert werden kann. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorstand entscheidend.

² Leinenbach/Alvermann, Umlaufbeschlüsse und virtuelle Mitgliederversammlung in Vereinen während Corona, NJW 2020, S. 2319, 2320.

Wichtig ist, dass auch unter der COVID-19-Regelung eine telefonische Stimmabgabe ohne entsprechende Satzungsregelung nicht möglich ist, da sie weder eine Teilnahme an einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 Absatz 1 BGB darstellt noch die nach § 32 Absatz 2 BGB erforderliche Textform einhält³.

b) Virtuelle Mitgliederversammlungen

Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist aufwändig; sie ermöglicht jedoch in gewissem Umfang eine Diskussion im Rahmen der Willensbildung.

Im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz ist es möglich, dass alle Teilnehmer gleichzeitig sprechen und zuhören können. Der Nachteil ist, dass geheime Abstimmungen nicht möglich sind. Zur Durchführung benötigen die Teilnehmer lediglich die Einwahldaten und ggfs. ein Passwort. Steht die Satzung nicht entgegen, können Abstimmungen innerhalb der Konferenz erfolgen; § 32 Absatz 2 BGB greift dann nicht.

Eine größere Teilnehmerzahl bietet sich die Nutzung von Online-Chaträumen an. Über einen bestimmten Zeitraum kann im Vorfeld hierzu eine Diskussion moderiert werden. Einzelheiten sind abhängig von den Modellen, die von IT-Dienstleistern angeboten werden.

c) Voraussetzungen für eine Verschiebung einer Mitgliederversammlung

Entscheidet sich der Vorstand, eine gemäß der Satzung anzuberaumende Mitgliederversammlung zu verschieben, muss er hierfür wichtige und dringende Gründe haben. Welche Gründe das sein können, ist gesetzlich nicht geregelt. Angesichts der zentralen Bedeutung einer Mitgliederversammlung für die Willensbildung des Vereins müssen die Gründe derart schwer wiegen, dass eine sinnvolle Durchführung nicht möglich ist. Es ist also eine Abwägung vorzunehmen zwischen den Gründen, die für und gegen die Durchführung einer Mitgliederversammlung sprechen. Die in die Abwägung einbezogenen Gründe sind zu dokumentieren.

d) Praktische Hinweise und Fragen

Ungeklärt ist derzeit, ob etwaige technische Störungen eine Beschlussfassung angreifbar machen. Anzuraten ist, im Vorfeld Kontakt mit dem zuständigen Registergericht aufzunehmen. Ziel des COVID-19-Gesetzes ist es, in einer allgemein schwierigen Situation die Handlungsfähigkeit von Vereinen zu sichern. Es empfiehlt sich daher, etwaige Fragen zu Verfahrensschritten mit dem Registergericht abzuklären.

Als Orientierungshilfe für Vereine, die eine Beschlussfassung auf der Grundlage der COVID-19-Gesetzgebung planen, wird folgende Checkliste⁴ für den Ablauf einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen:

³ Leinenbach/Alvermann, a. a. O., Fußnote 2, S. 2320.

⁴ Nach Leinenbach/Alvermann, a. a. O., Fußnote 2, S. 2321.

- **Vorüberlegungen:**

Prüfung der Satzung insbesondere hinsichtlich etwaiger Formvorschriften, Fristen und Verfahren, konkrete Formulierung der Beschlussgegenstände, Zahl der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit, Geeignetheit technischer Verfahren, welcher IT-Dienstleister bietet entsprechende Optionen an?

- **Vorbereitung der Versammlung:**

Einberufung unter Mitteilung der Anmeldedaten und Passwörter und der Tagesordnung im Entwurf, Mitteilung der Fristen, innerhalb derer Anträge zur Tagesordnung eingereicht bzw. die Stimme abgegeben werden können; nach Fristablauf Erstellung der Tagesordnung im Entwurf unter Einbezug etwaiger eingegangener Anträge.

- **Durchführung der Online- Versammlung:**

Neben den Verfahrensschritten analog einer Präsenzversammlung sind Fragen der Moderation und des Abstimmungsverfahrens sowie der Umgang mit technischen Störungen zu klären. Erfolgt eine Stimmabgabe und deren Auswertung zeitlich im Nachgang zur Online-Versammlung, ist von einem Umlaufverfahren auszugehen, dass nach der COVID-19-Gesetzgebung nur dann wirksam ist, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

Diese Rechtsinformation soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nicht übernommen.